

VSRB, Mattenstrasse 8, 3073 Gümligen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Gümligen, 11. Oktober 2024

Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Verband der Schweizer Regionalbanken (VSRB) ist eine Vereinigung von 58 überwiegend kleineren, regional tätigen Banken und Sparkassen. Grundsätzlich unterstützen wir die Stellungnahmen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und der economiesuisse. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf Anliegen, welche aus Sicht der kotierten Regionalbanken besonders wichtig sind.

Art. 37b E-FinfraG (Ad-hoc-Publizität)

Art. 37b E-FinfraG regelt nunmehr in den Grundzügen die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen (Ad-hoc Publizität). Für die Einzelheiten wird auf die Verordnung zum FinfraG (FinfraV) verwiesen, wobei sich diese gemäss Erläuterungsbericht am Kotierungsreglement der SIX (Art. 54 KR) sowie der Richtlinie zur Ad-hoc-Publizität (RLAhP) bzw. der Praxis der SER orientieren wird (Erläuterungsbericht, 31). Nach Art. 37b Abs. 4 E-FinfraG wird der Bundesrat insbesondere auch regeln können, unter welchen Voraussetzungen die Veröffentlichung einer Meldung aufgeschoben werden kann.

Bei Banken kann sich die Frage nach einem Aufschub der Publikation einer potentiell kursrelevanten Tatsache namentlich im Zusammenhang mit Liquiditätshilfen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) stellen. Die SNB ist bekanntlich derzeit daran, ausserordentliche Liquiditätshilfe auch nicht-systemrelevanten Banken zugänglich zu machen (sog. LGHS-Programm); verschiedene unserer Mitglieder haben die entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen in Angriff genommen. Informationen über die Inanspruchnahme von ausserordentlichen Liquiditätshilfe können allerdings in einer Krisensituation als Brandbeschleuniger wirken. So haben z.B. 2007 entsprechende Gerüchte einen Bankrun auf Northern Rock ausgelöst.

Die Praxis der SER, an der sich der Bundesrat orientieren will, ist allerdings diesbezüglich nicht sehr hilfreich. Nach Art. 54 KR ist ein Aufschub einer Ad-hoc Mitteilung zulässig, wenn (1) die Tatsache auf einem Plan oder Entschluss des Emittenten beruht; (2) deren Verbreitung geeignet ist,

die berechtigten Interessen des Emittenten zu beeinträchtigen und (3) mit internen Regeln und Prozessen gewährleistet ist, dass die Vertraulichkeit der Tatsache gewahrt bleibt. Die Sanierungsbedürftigkeit eines Unternehmens ist gemäss SER grundsätzlich eine kursrelevante Tatsache. Allerdings beruht sie nicht auf einem Plan oder Entschluss des Emittenten. Trotzdem hat die SER den Aufschieb einer Ad hoc-Mitteilung der Sanierungsbedürftigkeit als zulässig erachtet.

Die EU-Verordnung Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung, MAR) hält demgegenüber in Erwägungsgrund (52) klar und unmissverständlich fest, dass bei Informationen im Zusammenhang mit zeitweiligen Liquiditätsproblemen ein Aufschieb zulässig sein soll. Die Verordnung rechtfertigt das mit dem Schutz öffentlicher Interessen, der Wahrung der Stabilität des Finanzsystems und um zu verhindern, dass sich Liquiditätskrisen von Finanzinstituten aufgrund eines plötzlichen Abzugs von Mitteln zu Solvenzkrise entwickeln.

Für Schutzmassnahmen nach Art. 26 BankG sieht das BankG deshalb ausdrücklich vor, dass die FINMA auf eine Publikation verzichten kann, wenn durch die Publikation der Zweck der angeordneten Massnahmen vereitelt würde (Art. 26 Abs. 2 BankG). Für Liquiditätskrisen gibt es keine vergleichbare Rechtsgrundlage. Mit der Erweiterung der ausserordentlichen Liquiditätshilfe auf alle Banken gewinnt das Thema an Dringlichkeit.

Wir denken nicht, dass eine Regelung dieser Frage auf Gesetzesstufe notwendig ist. Wir empfehlen jedoch, in die Botschaft zum revidierten FinfraG entsprechende Klarstellungen aufzunehmen und gegebenenfalls auf Verordnungsebene Ausnahmen von der Pflicht zur unverzüglichen Publikation kursrelevanter Tatsachen vorzusehen (entweder im FinfraV oder in der BankV).

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Verband Schweizer Regionalbanken



Markus Gygax
Präsident



Dr. Jürg de Spindler
Geschäftsführer